

26.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4907 vom 28. Januar 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12505

Wie wirkt das Anpassungsgeld für die Beschäftigten im Rheinischen Revier?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 03.09.2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Richtlinie zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen veröffentlicht.

Das „Anpassungsgeld Braunkohle“ wurde von der WSB-Kommission als wichtiger Bestandteil eines ökologisch und sozial ausgewogenen Transformationsprozesses empfohlen. Es soll älteren Beschäftigten ab 58 Jahren ein Anpassungsgeld (APG) sowie Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung gewähren, um so die sozialen Folgen des Kohleausstiegs abzumildern. Auch Beschäftigte von Partnerfirmen, die vom Ausstieg aus der Braunkohle tangiert sind, können anspruchsberechtigt sein.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4907 mit Schreiben vom 26. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

Die benötigten Finanzmittel für das Anpassungsgeld werden vom Bund bereitgestellt. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat uns zu Ihren Fragen mitgeteilt:

- 1. Wie viele Beschäftigte aus den Tagebauen und Kraftwerken haben bisher das APG beantragt?**
- 2. Wie viele Anträge wurden positiv entschieden?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aufgrund der noch laufenden Prüfverfahren des BMWi gemäß Ziffer 3.4. der Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld (APG) vom 3. September 2020 konnten Beschäftigte aus den Tagebauen und Kraftwerken bislang noch keine individuellen Anträge auf APG beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen. In einem Fall stehen die Prüfungen aber kurz vor einem positiven Abschluss.

- 3. Wie viele Partnerunternehmen haben eine Bestätigung des BMWi erhalten, um einer Maßnahme nach dem KVBG und im Sinne von Ziffer 2.1 der APG-Richtlinie zu unterliegen?**
- 4. Welche Unternehmen haben eine Bestätigung des BMWi erhalten?**
- 5. Aus welchen Gründen wurde eine Bestätigung des BMWi nicht erteilt?**

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist zutreffend, dass auch Beschäftigte von bestimmten Partnerunternehmen der vom Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) rechtlich betroffenen Braunkohletagebaue sowie Stein- und Braunkohleanlagen Anpassungsgeld beantragen können. Diese Unternehmen müssen, um als Partnerunternehmen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Anpassungsgeld (APG) vom 3. September 2020 anerkannt zu werden, die in Ziffer 2.1.2 genannten Kriterien erfüllen. Für Partnerunternehmen muss der Jahresumsatzanteil zu mindestens 80 % durch spezifische Tätigkeiten in einem vom KVBG betroffenen Braunkohletagebau erwirtschaftet worden sein.

Zur Prüfung dieser Kriterien ist in Ziffer 11 der APG-Richtlinien ein Melde- und „Vorprüfverfahren“ durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgesehen. Nur im Falle einer positiven „Vorprüfung“ durch das BAFA kann ein Unternehmen für seine in Betracht kommenden Arbeitnehmenden beim BMWi gemäß Ziffer 3.4. der APG-Richtlinie einen Antrag auf eine Bestätigung stellen, dass es von einer Stilllegungsmaßnahme aufgrund des KVBGs mit der Folge von Entlassungen betroffen ist.

25 Partnerunternehmen haben sich beim BAFA in diesem Verfahren bislang gemeldet. Eine der Prüfungsanfragen wurde bislang positiv beantwortet. 21 Prüfanfragen negativ. In der noch laufenden Vorprüfung befinden sich noch 3 Partnerunternehmen.

Bislang hat das vom BAFA als Partnerunternehmen anerkannte Unternehmen beim BMWi keinen Antrag auf Bestätigungen gemäß Ziffer 3.4. der APG-Richtlinie gestellt.